

Republik keinen gemeinsamen Wohnsitz gehabt, ist das Kreisgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verklagte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, ist das Kreisgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz hat. Wird die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts gegen beide Ehegatten erhoben und haben diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist wahlweise das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich einer der Verklagten seinen Wohnsitz hat.

(3) Sind beide Ehegatten oder ist einer von ihnen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ist eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist ausschließlich das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig.

(4) Ist keiner der Ehegatten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, so kann das Gericht nur entscheiden, wenn ein Ehegatte seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

#### § 4

##### Prozeßfähigkeit

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig. Das gilt auch für die mit der Klage verbundenen Ansprüche.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf zur Erhebung der Klage der Zustimmung des Staatlichen Notariats, bei dem die Vormundschaft oder Pflegschaft geführt wird.

#### § 5

##### Zustellungs- und Ladefristen

(1) Die Klage ist dem Verklagten unverzüglich zuzustellen. Zwischen der Zustellung der Klage und der Aussöhnungsverhandlung soll ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Der Verklagte ist aufzufordern, ausführlich zur Klage Stellung zu nehmen und seine Einwendungen und die zu beweisenden Tatsachen sowie die Beweismittel dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung an die Parteien und der Verhandlung soll ein Zeitraum von mindestens 1 Woche liegen.

#### § 6

##### Nichterscheinen der Parteien

(1) Erscheint eine Partei, nicht zur mündlichen Verhandlung, ist sofort ein Termin für eine neue Verhandlung festzulegen, die innerhalb von 3 Wochen durchzuführen ist. In der Ladung ist die nichterschienene Partei auf die Folgen ihres Fernbleibens hinzuweisen. War die nichterschienene Partei öffentlich geladen, ist die Festlegung eines neuen Termins nicht erforderlich.

(2) Erscheinen zu einem Termin beide Parteien nicht, kann das Gericht das Verfahren einstellen. Das Gericht kann auf Antrag des Klägers den Einstellungsbeschluß aufheben, wenn er sich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses ausreichend entschuldigt. Erachtet das Gericht die vorgebrachte Entschuldigung nicht für ausreichend, weist es den Antrag durch unanfechtbaren Beschluß zurück. Damit endet das Verfahren.

(3) Ein Versäumnisurteil ist nicht zulässig.

(4) Einer Partei, die trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen ist, kann das Gericht die dadurch verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegen. Das gilt nicht, wenn auf das persönliche Erscheinen verzichtet worden ist.

#### § 7

##### Erneutes unentschuldigtes Nichterscheinen

(1) Erscheint zu dem neuen Termin der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung wieder unentschuldigt nicht, ist das Verfahren auf Antrag des Verklagten durch Beschluß einzustellen. § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Das Gericht kann auf Antrag des Verklagten auch in die streitige Verhandlung eintreten oder diese fortsetzen und eine Entscheidung treffen.

(2) Erscheint zu dem neuen Termin der Verklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung wieder unentschuldigt nicht, hat das Gericht auf Antrag des Klägers in die streitige Verhandlung einzutreten oder diese fortzusetzen. Es kann eine Entscheidung treffen.

#### § 8

##### Rücknahme der Klage

Bis zum Eintritt in die streitige Verhandlung kann der Kläger die Klage auf Ehescheidung ohne Einwilligung des Verklagten zurücknehmen. Ist in die streitige Verhandlung eingetreten worden, kann die Klage nur mit Einwilligung des Verklagten zurückgenommen werden. Hat der Verklagte die Abweisung der Klage beantragt, bedarf es der Einwilligung nicht.

#### § 9

##### Einstweilige Anordnungen

(1) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen erlassen über

1. in Geld zu leistende Aufwendungen für die Familie;
2. den Unterhalt eines Ehegatten;
3. die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts über die Kinder;
4. den Unterhalt der Kinder;